

§ 9

Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes

Für die Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes für die geleistete Arbeitszeit des Monats, in dem der Werk tätige nicht an allen Arbeitstagen gearbeitet hat, ist die in der Anlage beigefügte Tabelle zu verwenden. Der aus der Tabelle abzulesende Tagesbetrag ist mit der Anzahl der Tage, an denen Arbeit geleistet wurde, zu multiplizieren.

Lohnzahlung²⁷

§ 10

(1) Zur Sicherung einer richtigen Lohnberechnung sind die Arbeitsauftrags-scheine mit Beendigung des Arbeitsauftrages vom Werk tätigen abzurechnen. Die Arbeitsauftrags-scheine verfallen innerhalb einer bestimmten Frist, spätestens nach 10 Kalendertagen, wenn nicht zwingende Gründe, wie Arbeitsunfall, Erkrankung, Durchführung bestimmter Montageaufträge u. a. Vorlagen. Näheres, insbesondere die Frist für den Verfall der nicht abgerechneten Arbeitsauftrags-scheine, ist in den Arbeitsordnungen²⁸ festzulegen.

(2) Jedem Werk tätigen ist die ordnungsgemäße Berechnung seines Lohnes durch Aus-händigung einer übersichtlichen Berechnungsunterlage nachzuweisen.

(3) Beanstandungen der Werk tätigen über fehlerhafte Berechnungen bzw. unrichtige Auszahlungen des Lohnes sind sofort nach Feststellung bei der auszahlenden Stelle geltend zu machen.

§ 11

(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahl-tage sind mit den zuständigen Kredit-instituten abzustimmen. Die Lohnzahl-tage sind den Werk tätigen bekanntzugeben. Dabei ist anzustreben, die Lohnzahlungsperioden den Lohnabrechnungsperioden (Kalender-monaten)²⁹ anzugleichen. Fällt der Zahltag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist der Lohn am Tag vorher zu zahlen. Fällt ein Zahltag auf einen Freitag, Sonnabend oder Sonntag, so ist der Lohn spätestens am vorhergehenden Donnerstag zu zahlen.

(2) Abschlagszahlungen sind mindestens in Höhe von 90% des Nettoverdienstes der vorangegangenen Lohnzahlungsperiode zu leisten. Zuschläge und Überstundenvergütungen sind mit der Endabrechnung für die jeweilige Lohnabrechnungsperiode zu zahlen.

(3) Der Lohnausgleich ist wie das Krankengeld am Lohnzahltag zu zahlen.³⁰

(4) Befindet sich ein Werk tätiger am Lohnzahltag nicht im Betrieb, so ist ihm der Lohn auf Kosten des Betriebes zuzustellen, wenn es der Werk tätige wünscht.

§ 12

Anspruch auf Rückzahlung von Lohn-, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen³¹

(1) Der Betrieb kann im voraus gezahlten Lohn zurückfordern, wenn die Voraussetzungen für den Lohnanspruch nicht eingetreten sind (z. B. durch Auflösung des Arbeits-

27. Vgl. § 58 unter Reg.-Nr. 2. Zur Auszahlung der Geldleistungen der SV vgl. § 55 unter Reg.-Nr. 21.

28. Vgl. § 107 unter Reg.-Nr. 2.

29. Vgl. § 58 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.

30. Vgl. § 55 unter Reg.-Nr. 21.

31. Vgl. § 60 unter Reg.-Nr. 2. Zur Rückforderung von Geldleistungen der SV vgl. § 65 unter Reg.-Nr. 21.